

BUNDESKANZLERAMT
VERFASSUNGSDIENST

GZ 671.804/59-V/A/8/98

BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO

GZ 2355.143/1062-I.4a/98

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
PRÄSIDIUM

GZ 20.624/92-II/1/98

An
alle Bundesministerien und
Ämter der Landesregierungen

Betrifft: Neukodifizierung der Informationsrichtlinie 83/189/EWG durch die Richtlinie 98/34/EG; neuere Rechtsprechung; grundsätzliche Hinweise zu technischen Notifikationen

Die Richtlinie 83/189/EWG ("Informationsrichtlinie") wurde nach mehrmaligen Änderungen bzw. Novellierungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften kodifiziert. Diese kodifizierte Fassung wurde durch die Richtlinie 98/48/EG bereits wieder geändert.

Die Richtlinie 98/34/EG wurde im Amtsblatt Nr. L 204 am 21. Juli 1998 veröffentlicht und ist am 10. August 1998 in Kraft getreten. Durch diese Richtlinie (kodifizierte Fassung der Richtlinie 83/189/EWG, in der Präambel fälschlich 89/189/EWG) werden nachstehende Richtlinien und Entscheidungen aufgehoben:

Richtlinie 83/189/EWG des Rates und ihre nachfolgenden Änderungen

Richtlinie 88/182/EWG des Rates

Entscheidung 90/230/EWG der Kommission

Entscheidung 92/400/EWG der Kommission

Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Entscheidung 96/139/EG der Kommission.

Die Art 1 bis 12 sowie die Anhänge I und II entsprechen den Art 1 bis 12 der Richtlinie 83/189/EWG. Neu sind die Art 13 bis 15 sowie Anhang III und IV.

Mit der Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 vom 5. August 1998, wird insbesondere der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/34/EG auf Dienste der Informationsgesellschaft (d.h.: jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung) ausgeweitet. Die Richtlinie 98/48/EG ist am 5. August 1998 in Kraft getreten und bis spätestens 5. August 1999 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die neu kodifizierte Richtlinie samt ihrer ersten Änderung liegt in Kopie bei.

Aus Anlaß der Neukodifikation und einiger rezenter EuGH-Entscheidungen zur Informationsrichtlinie erlauben sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter gleichzeitigem Verweis auf die bereits bisher dazu ergangenen Rundschreiben (Rundschreiben des BKA-VD, BMA/VRB und BMwA vom 16. Juni 1997 zur Entscheidung 3052/95/EG, GZ 671.804/94-V/A/8/97, GZ 2355.143/744-I.A.GL/97 und GZ 20.624/57-I/A/4/97; vom 7. Mai 1997, GZ 671.804/86-V/A/8/97, GZ 2355.143/725-I.A/GL/97 und GZ 15.715/170-Pr/7/97; vom 3./4. Dezember 1996 zur Entscheidung 3052/95/EG, GZ 671.171/117-V/A/8/96, GZ 2355.143/532-I.A.GL/96 und GZ 20.624/72-I/A/4/96 und vom 7./10. Juni 1996 zur Rs. C-194/94, GZ 671.804/96-V/A/8/96, GZ 2355.49/217-I.A.GL/96 und GZ 20.621/339-I/A/4/96) nochmals grundsätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach der Richtlinie 98/34/EG sind Entwürfe technischer Vorschriften - seien es Gesetze, Verordnungen oder produktbezogene Normen im Bundes- oder Länderbereich - der Europäischen Kommission zu notifizieren und dürfen erst nach Durchführung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens erlassen werden. Die Einhaltung dieses Verfahrens gewährleistet eine vorbeugende Kontrolle zum Schutz des freien Warenverkehrs, indem Entwürfe nationaler

Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom Einverständnis oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten abhängig gemacht wird: Es ist zu beachten, daß während der dreimonatigen Stillhaltefrist ab Notifikation des Entwurfs einer technischen Vorschrift an die Kommission bzw. während einer allfälligen Verlängerung dieser Frist abhängig von der Reaktion der Kommission und/oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Entwurf innerstaatlich nicht angenommen werden darf. Die Nichteinhaltung dieser Stillhaltefristen würde ebenso wie ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht als solche eine Verletzung der Richtlinie 98/34/EG bedeuten.

2. Der Anwendungsbereich der Informationsrichtlinie wurde durch die jeweiligen Änderungen sukzessive ausgedehnt und umfaßt mittlerweile eine breite Palette von Regelungen, die Merkmale für ein Erzeugnis vorschreiben, das in den Verkehr gebracht werden soll, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses, Konformitätsbewertungsverfahren und Herstellungsmethoden und -verfahren für diverse Produkte. Ob des großen Anwendungsbereichs kann hier nur eine demonstrative Aufzählung Platz finden. Als Beispiele für eine Notifikationspflicht aus dem Zeitraum der letzten Jahre seien genannt: VerpackungsVO 1997 (97/156/A), Gentechnik-Zusatzstoff-KennzeichnungsVO (97/422/A), VO der VlbG. LReg. über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (97/751/A), Vereinbarung der Bundesländer gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (97/770/A), Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-VO 1998 (97/851/A), VO über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmtem Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (97/894/A) und die Fernmeldetechnische Vorschrift (FTV) für Fernwirk- und Fernmeßfunkanlagen (98/192/A). In diesem Zusammenhang wird informationshalber auf die als Anhang zum gegenständlichen Rundschreiben beigelegte, vom "Ausschuß für Normen und technische Vorschriften" (DG III/B/1) als unverbindliches Arbeitsdokument erstellte "Checkliste" für den Begriff der "technischen Norm" verwiesen.

3. In Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu gegenständlichen Notifikationen wurde in letzter Zeit mehrfach darauf hingewiesen, daß die notifizierten Texte keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen anderer Mitgliedstaaten (bzw. EWR-Staaten) enthalten. Technische Spezifikationen betreffend die Herstellung, Zertifizierungsverfahren, denen diese Produkte in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen wurden, und Bescheinigungen, die aufgrund dieser Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf diese Produkte ausgestellt wurden, unterliegen nämlich der gegenseitigen Anerkennungspflicht, sofern sichergestellt ist, daß diese Verfahren von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine ausreichende Garantie für ihre Befähigung und Unabhängigkeit bieten. Wie der EuGH in seinem Urteil vom 17. Dezember 1981, Rs 272/80, Biologische Produkte, ausgeführt hat, dürfen die Mitgliedstaaten nicht ohne Not technische oder chemische Analysen oder Laborversuche verlangen, wenn die gleichen Analysen und Versuche bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind und ihre Ergebnisse diesen Behörden zur Verfügung stehen oder auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Um die Beachtung der Art 30 bis 36 EG-Vertrag sicherzustellen, ist daher in solchen Regelungen eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen aufzunehmen.

4. Ausdrücklich hingewiesen wird auf den Art 12 der Richtlinie 98/34/EG, wonach Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wenn sie eine technische Vorschrift im Sinne der Informationsrichtlinie erlassen, entweder in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG zu verweisen (sogenannte "Referenzklausel"). Dabei sollten die Zitierregeln des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik, Addendum zu Teil 1: Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum), hrsg. vom Bundeskanzleramt, Berücksichtigung finden (vgl. Rz 51 ff). Als Textvorschlag kann angeführt werden: "Diese(s) Gesetz/Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

welches das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG kodifiziert, unter der Notifikationsnummer 98/.../A notifiziert."

5. Es wird in Erinnerung gerufen, daß gemäß Art 8 Abs 3 der Richtlinie 98/34/EG die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Kommission unverzüglich auch den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift - unter Berücksichtigung eventuell im Rahmen des Informationsverfahrens von der Kommission oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen bzw. ausführlichen Stellungnahmen - mitzuteilen.

6. Zu den rechtlichen Konsequenzen bei einem Verstoß eines Mitgliedstaates gegen die ihm auferlegte Mitteilungspflicht nach der Richtlinie 98/34/EG hat sich der EuGH in seiner (jüngeren) Rechtsprechung mehrfach geäußert. In seinem Urteil vom 30. April 1996, Rs C-194/94, CIA Security International, sieht der EuGH in einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht einen wesentlichen Verfahrensfehler, der in weiterer Konsequenz dazu führt, daß eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG (nunmehr 98/34/EG), die der Kommission nicht als Entwurf mitgeteilt oder ungeachtet der von der Richtlinie vorgeschriebenen Verlängerung der Stillhaltefrist erlassen wurde, unanwendbar ist und Dritten (d.h. Rechtsunterworfenen) nicht entgegengehalten werden kann. Nicht oder nicht wirksam notifizierte Vorschriften widersprechen dem Gemeinschaftsrecht, weshalb ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zum Tragen kommt, nämlich daß entgegenstehendes nationales Recht vom Gemeinschaftsrecht überlagert wird. Nachdem der EuGH den Art 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG (nunmehr 98/34/EG) direkte Wirkung zugesprochen hat, kann sich der einzelne direkt auf die Richtlinie berufen. Innerstaatlich stellt sich die Situation somit so dar, daß nicht notifizierte technische Vorschriften zwar in Geltung stehen, aber nicht angewendet werden dürfen. Diese Rechtsauffassung hat der EuGH auch in seinem jüngsten Urteil vom 16. Juni 1998, Rs C-226/97, Johannes Martinus Lemmens, zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften bestätigt. Er führte jedoch aus, daß - ungeachtet der unverändert bestehenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur uneingeschränkten Einhaltung des Notifikationsverfahrens - der einzelne sich dann nicht auf die Unanwendbarkeit einer nicht notifizierten Bestimmung berufen kann, wenn dies außerhalb des

Schutzzwecks der Richtlinie 98/34/EG, nämlich der Vermeidung von Handelshemmnissen, liegen würde. Die gemeinschaftsrechtswidrige Unterlassung des Notifikationsverfahrens hat somit nicht zur Folge, daß jede Verwendung eines Produkts rechtswidrig ist, das mit den nicht mitgeteilten Vorschriften konform ist. Ausgangsfall war der Versuch eines niederländischen Fahrzeuglenkers, seinen positiven Alkotest dadurch rechtlich zu bekämpfen, indem er sich auf die nicht erfolgte Notifikation einer technischen Vorschrift betreffend den von der Polizei zur Feststellung des Alkoholisierungsgrades verwendeten Alkometer berufen hat.

7. In diesem Zusammenhang sei auch verwiesen auf die allgemeine Judikatur des EuGH zur Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht. Nicht auszuschließen ist in diesem Zusammenhang die etwaige Möglichkeit des einzelnen, den bei der Anwendung einer Vorschrift, die unter rechtswidriger Mißachtung der Informationsrichtlinie entstanden ist, erlittenen Schaden einzuklagen.
8. In jüngerer Zeit wurden von der Kommission in mehreren Fällen wegen Verstößen gegen die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht der Informationsrichtlinie Vertragsverletzungsverfahren nach Art 169 EGV eingeleitet. Dabei gilt zu beachten, daß in diesem Fall die Kommission - unter Entfall der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Mahnschreiben) - sofort eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben kann (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens).
9. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Rechtsauffassung des EuGH über die rechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Notifikationsverfahrens und zur Vermeidung der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen die Informationsrichtlinie durch die Kommission wird nachdrücklich ersucht, die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften jedenfalls zu berücksichtigen und insbesondere auch alle betroffenen Fachabteilungen in den jeweiligen Ressorts von dieser gemeinschaftsrechtlich gebotenen Vorgangsweise zu unterrichten. Zur Novellierung der Richtlinie 98/34/EG durch die Richtlinie 98/48/EG (Umsetzungsfrist 5. August 1999), wodurch es zu einer Ausdehnung der

Notifikationspflicht auf den Bereich der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft kommt, wird nach Abschluß der österreichischen Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 98/48/EG ein weiteres Rundschreiben ergehen.

17. November 1998

Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für den Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:
STIX-HACKL

Für den Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten:
MATOUSEK-HORAK